



AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 11

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

→ **Soziales, Arbeit und
Integration**

Bearbeiter/in: Mag. Ute Grabensberger
Tel.: (0316) 877-4825
Fax: (0316) 877-3053
E-Mail: abteilung11@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-9746/2012-10; Bezug: BMJ-Z4.973/0059-I Graz, am 09.09.2016
 ABT11-L82-2/2009-54 1/2016
Ggst.: 2. Erwachsenenschutz-Gesetz, Bundesbegutachtung,
 Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 7. Juli 2016, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Erwachsenenvertretungsrecht und das Kuratorenrecht im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt werden und das Ehegesetz, das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz, das Namensänderungsgesetz, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Außerstreitgesetz, die Zivilprozessordnung, die Jurisdiktionsnorm, das Vereinsachwalter-, Patienten-anwalts- und Bewohnerververtretungsgesetz, das Unterbringungsgesetz, das Heimaufenthaltsgesetz, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Gerichtsgebührengesetz und das Gerichtliche Einbringungsgesetz geändert werden (2. Erwachsenenschutz-Gesetz – 2. ErwSchG), wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeines:

Die beabsichtigte Neuregelung des Sachwalterrechts wird grundsätzlich begrüßt, da sie Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention umsetzt und schutzbedürftigen Menschen künftig mehr Selbstbestimmung und Autonomie zubilligt.

8010 Graz • Burgring 4
Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung
DVR 0087122 • UID ATU37001007
Landes-Hypothekenbank Steiermark AG: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_1/V1.0

Festzuhalten ist, dass durch den Ausbau der Vertretungsmodelle und der Alternativen zur Sachwalterschaft von den Ländern im Bereich der Sozial- und Behindertenhilfe zusätzliche Aufgaben wahrgenommen werden müssen. Zukünftig sollen LeistungsempfängerInnen, die in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind, verstärkt in den Leistungszuerkennungsprozess eingebunden werden (anstelle deren VertreterInnen). Die diesbezügliche Kostenfolgenabschätzung für die Mehrkosten, die den Ländern entstehen, ist im Entwurf nicht abgebildet.

Der Begriff „*Einsichts- und Urteilsfähigkeit*“ soll durch den neuen Begriff „*Entscheidungsfähigkeit*“ ersetzt werden. Nach den Erläuterungen bilden die Kategorien „*Einsichtsfähigkeit*“ und „*Deliktstfähigkeit*“ gemeinsam die „*Handlungsfähigkeit*“. Es erhebt sich die Frage, ob in jenen Bestimmungen, in denen der Begriff „*Handlungsfähigkeit*“ verwendet wird, nicht eigentlich nur die „*Entscheidungsfähigkeit*“ gemeint ist und daher eine weitergehende terminologische Vereinheitlichung vorgenommen werden müsste.

Der Titel „*Erwachsenenschutzgesetz*“ sollte überdacht werden, da der vorliegende Gesetzesentwurf viele über den Erwachsenenschutz hinausgehende Regelungen, wie bspw. Änderungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, enthält.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass in zahlreichen Gesetzesbestimmungen noch der veraltete Begriff des „*Jugendwohlfahrtsträgers*“ verwendet wird.

Zum ABGB:

Zu § 141:

Es erhebt sich die Frage, ob in der Überschrift der Terminus „*Handlungsfähigkeit*“ nicht durch den Terminus „*Entscheidungsfähigkeit*“ ersetzt werden müsste.

Die Einführung des Begriffs „*Entscheidungsfähigkeit*“ hat insofern Auswirkungen auf § 141 ABGB als entscheidungsfähige Minderjährige für die hier geregelten Entscheidungen der Zustimmung ihres „*gesetzlichen Vertreters*“ bedürfen.

In jenen Fällen, in denen die Obsorge zwischen Eltern, privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung und dem Kinder- und Jugendhilfeträger geteilt ist, ist nicht klar, wem hier die Funktion als „*gesetzlicher Vertreter*“ zukommen soll. Zur Beantwortung dieser Frage bedarf es im Einzelfall oftmals zeitaufwendiger rechtlicher Recherchen bzw. der Unterstützung durch das BM für Justiz.

Um diese Problematik hintanzuhalten, darf vorgeschlagen werden, den Begriff „*gesetzlicher Vertreter*“ durch die Formulierung „*die im Rahmen der Obsorge mit der Vertretung in diesen Angelegenheiten betraute Person*“ zu ersetzen.

Zu § 158:

Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung bedarf es künftig immer einer Einzelfallentscheidung, ob der jeweilige Elternteil über die geforderte Handlungsfähigkeit (gemeint „*Entscheidungsfähigkeit*“?) verfügt.

Unklar ist das Verhältnis von § 158 zu § 207 ABGB im Hinblick auf jene Fälle, in denen der Kinder- und Jugendhilfeträger für Kinder, die im Inland geboren sind und für die kein Elternteil mit der Obsorge betraut ist, mit der Vermögensverwaltung und Vertretung betraut ist. Durch die Neuregelung des § 158 wird es zu großen Rechtsunsicherheiten kommen, die auf dem Rücken der Kinder ausgetragen werden. Es erhebt sich nämlich die Frage, wie der Kinder- und Jugendhilfeträger im Einzelfall Kenntnis von seiner Vertretungspflicht erlangen soll.

Sollte an der Änderung des § 158 festgehalten werden, sollte der Anwendungsbereich des § 207 zweiter Satz ABGB auf Fälle der Minderjährigkeit der Mutter des außerhalb der Ehe geborenen Kindes eingeschränkt werden.

Zu § 191:

Der Entwurf sieht nicht vor, in welchem Ausmaß eine Entscheidungsfähigkeit vorliegen muss. Das bedeutet ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit.

Unklar ist in diesem Zusammenhang auch das Verhältnis von § 191 zum vorgeschlagenen § 205 Abs. 2 Z. 1, wonach schutzberechtigte Personen nicht mit der Obsorge betraut werden dürfen. In den Erläuterungen zu § 205 heißt es *„wer nicht in der Lage ist, alle seine Angelegenheiten für sich selbst zu besorgen, soll von der Obsorge ausgeschlossen sein“*. Daraus folgt, dass nunmehr jeder, der selbst nicht in der Lage ist, sämtliche Angelegenheiten für sich selbst zu besorgen bzw. möglicherweise selbst über einen gesetzlichen Vertreter verfügt und somit eine schutzberechtigte Person iSd § 21 Abs. 3 ABGB ist, zwar ein Kind adoptieren, aber nicht mit der Obsorge betraut werden kann.

Zu den §§ 195 und 196:

Diese Bestimmungen enthalten keine Regelung für mündige entscheidungsfähige Minderjährige. Diese Lücke müsste dadurch geschlossen werden, dass dieser Personengruppe ein Vetorecht, zumindest aber ein Anhörungsrecht, eingeräumt wird.

Zu § 245:

Da der Eintragung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis künftig konstitutive Wirkung für die Entstehung bzw. Wirksamkeit der Vertretung zukommt, erhebt sich die Frage, ob der Vertreter

Rechtsgeschäfte, die von seiner Vertretungsbefugnis umfasst sind, nachträglich genehmigen kann, weil diese lediglich schwebend unwirksam sind. Eine gesetzliche Klarstellung wäre hier wünschenswert.

Zu § 279:

Die Änderung des Abs. 1 sollte gestrichen werden, da sie – anders als die geltende Bestimmung – nicht gewährleistet, dass der Vertreter so objektiv als möglich arbeitet. Die Unparteilichkeit des Vertreters ist jedoch unabdingbare Voraussetzung für die Durchsetzung der Interessen der schutzbedürftigen Person.

Änderung des Heimaufenthaltsgesetzes

Einleitend darf festgehalten werden, dass neben den Kinder- und Jugendanwaltschaften auch die Volksanwaltschaft (OPCAT) über ausreichend Möglichkeiten verfügt, um Eltern zu unterstützen und allfällige Missstände in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu überprüfen. Die angedachte Erweiterung der Kontrollsysteme im HeimAufG wird daher als nicht notwendig erachtet.

Zu § 2:

Diese Regelung wird als überschießend angesehen. Der Anregung der Menschenrechtskommission der Volksanwaltschaft würde auch entsprochen, wenn der Anwendungsbereich des HeimAufG nicht einrichtungsbezogen, sondern personenbezogen definiert werden würde („*Einrichtungen, in denen geistig oder psychisch kranke Kinder und Jugendliche betreut werden*“).

Zu § 3:

Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe sind altersuntypische Freiheitsbeschränkungen nicht vorgesehen und auch künftig nicht erwünscht, da Selbst- oder Fremdgefährdung einen Ausschließungsgrund für eine Unterbringung in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe bilden. Der Gesetzestext und auch die Erläuterungen lassen überdies völlig offen, was unter einer altersuntypischen Freiheitsbeschränkung zu verstehen ist.

Zu § 9:

Obsorgeberechtigten Elternteilen soll künftig die Möglichkeit eingeräumt werden, Einrichtungen unangemeldet zu besuchen. Diese Regelung wird, weil zu weitgehend, abgelehnt. In der Praxis erfolgen Unterbringungen von Kindern nämlich oft deshalb, weil sie Druck- und Belastungssituationen ihres obsorgeberechtigten Elternteils ausgesetzt sind und aus diesem Grund abgenommen werden müssen. Durch dieses weitgehende Besuchsrecht könnten in diesen Fällen Zweck und Ziel der Unterbringung untergraben werden. Besuchskontakte zu den Eltern sind aufgrund der Vorgeschichte oft nur begleitet oder überhaupt nicht möglich. Es muss daher auch künftig im

Einzelfall eine fachliche Einschätzung erfolgen, in welcher Form und in welchem Ausmaß ein Besuchskontakt stattfinden kann.

Das Einsichtsrecht in den gesamten Betreuungsakt ist mit § 7 B-KJHG 2013 nicht vereinbar und wird daher abgelehnt. Das B-KJHG 2013 räumt ganz bewusst nur ein eingeschränktes Auskunftsrecht ein, das überdies nur besteht, wenn nicht Interessen der betreuten Kinder und Jugendlichen oder überwiegende, berücksichtigungswürdige persönliche Interessen der Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauter Personen sowie anderer Personen gefährdet werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.